

ausführlichen Einzeldarstellungen der wichtigsten eiszeitlichen Großsäuger. Körperbau, Lebensweise, regionale Verbreitung und zeitliches Auftreten werden beschrieben. Der besondere Reiz dieses Teiles liegt darin, daß den vorzüglich abgebildeten Fossilien der Tiere ihre zeichnerischen und plastischen Lebendarstellung gegenübergestellt werden, die an den Rast- und Siedlungsplätzen ihrer Jäger gefunden wurden.

Der Anhang enthält eine Kurzbeschreibung der angeführten archäologischen Fundplätze und ein Verzeichnis weiterführender Literatur. Die für den interessierten Laien wie sicher auch für den Fachmann wertvolle Schrift ist zwischenzeitlich in einer gebundenen Ausgabe im freien Handel erhältlich.

*Siegfried Mezger*

Bilderatlas zur Württembergischen Geschichte. Hrsg. von Eugen Schneider. Vorwort: Günter Stegmaier. Nachdruck der Ausgabe von 1913. Frankfurt: Weidlich 1981. 104 S., 699 Abb.

Die Neuauflage dieses vor dem 1. Weltkrieg erschienenen und längst vergriffenen »Bilderatlas zur Württembergischen Geschichte« macht eine bibliophile Rarität und ein Standardwerk zur Landeskunde wieder allgemein zugänglich. Der Herausgeber Eugen Schneider (1854–1937), Direktor des königlichen Staatsarchivs in Stuttgart, hat in systematisch überschaubarer Ordnung Abbildungen zur Geschichte Württembergs von der Steinzeit bis in das beginnende 20. Jahrhundert zusammengestellt. Auf 96 Bildtafeln findet man ein breitgefächertes und sonst nur schwer erreichbares Bildmaterial zur politischen Geschichte, zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, zur Siedlungs-, Kultur-, Kunst- und Geistesgeschichte. Auswahl, Anordnung und nicht zuletzt die alten Fotografien machen den Atlas selbst zu einem einzigartigen Geschichtsdokument. Der unveränderte Nachdruck ist mit neu erarbeiteten Sach-, Personen- und Ortsregistern versehen.

*Gö*

Speculum Sueviae. Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag. Hrsg.: Hans-Martin Maurer und Franz Quarthal. Bd. I 618 S.; Bd. II 645 S. Stuttgart: Kohlhammer 1982. (Zugleich als 40. u. 41. Jg., 1981/2, der Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte).

Der verdiente Landeshistoriker, unser Ehrenmitglied, vollendete am 29. Mai 1982 sein 65. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß haben sich 64 seiner Schüler, Freunde und Kollegen zusammengetan, um die vielseitigen Anregungen und Erkenntnisse, die er der Landesgeschichte gegeben hat, und sein umfassendes Wissen zu »spiegeln«. Von der Siedlungs- bis zur Verfassungsgeschichte, von der Kirchen- bis zur Kunstgeschichte, von der Genealogie bis zur Sozialgeschichte ist derart eine umfassende und in vielem grundlegende Arbeit entstanden. Neben ausgesprochen schwäbischen oder württembergischen Aufsätzen stehen solche allgemeinen Inhalts (etwa über die Orte auf -hausen und -heim, über Benediktinerklöster und Frauenklöster, über den württembergischen Personaladel). Das fränkische Gebiet im besonderen ist vertreten durch eine Arbeit über Götz von Berlichingen (Vom Raubritter zum Reichsritter) von Volker Press (I, 505), eine Arbeit über Menschen im Spital nach Haller Quellen von Kuno Ulshöfer (II, 104) und eine Arbeit über die Gründung der evangelischen Pfarrei Kitzingen durch einen Würzburger Fürstbischof von E. W. Zeeden (II, 388). Eine Vorstellung vom gesamten Inhalt zu geben würde den Raum dieser Anzeige sprengen. Es sei noch daran erinnert, daß Decker-Hauff bisher 69 Dissertationen betreut hat. Unter seinen Aufsätzen sind auch 6 in dieser Zeitschrift erschienen. Wir wünschen uns und ihm weitere Vorträge und Aufsätze, die Probleme unserer Geschichte erhellen können.

*Wu*

Ute Rödel: Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches 1250–1313 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. von Bernhard Diestelkamp, Ulrich Eisenhardt [u. a.], 5). Köln, Wien: Böhlau 1979 (Diss. phil. Mainz 1978). 215 S.

Verf. behandelt eingangs Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren des königlichen Hofgerichts. Anschließend werden, in unterschiedlicher Ausführlichkeit, die durch Urteil im streitigen Verfahren und die in der Güte bzw. durch Schiedsspruch beigelegten Fälle besprochen. Da Verf. die Streitigkeiten zwischen Fürsten bzw. Grafen und Städten ausgeklammert hat, fehlt der für die Haller Stadtgeschichte bedeutsame Wiener Schiedsspruch Rudolfs I. von 1280 (dazu eingehend Kuno Ulshöfer in WFr. 64, 1980, S. 3 ff.). Mit der Übersicht zu den Streitfällen leistet die Arbeit nützliche Dienste. Hier wird gezeigt, daß das Hofgericht stark in Anspruch genommen war. Jedenfalls nach der Prozeßfrequenz verdient es nicht die auch heute noch vielfach anzutreffende Abwertung, die der im 19. Jahrhundert zum Gemeinplatz gewordenen Geringschätzung der obersten Gerichte des Reichs entspricht. Erfreulich ist, daß Verf. die vergleichende und schiedsrichterliche Tätigkeit der deutschen Könige nicht mehr nur als Zeichen der »Schwäche« des Hofgerichts wertet. Die Schlichtung wird als legitimes Mittel der Prozeßbeendigung gewürdigt. Tatsächlich ist ja die Verbindung von streitiger Fallerörterung und -entscheidung mit einer umfangreichen Vergleichstätigkeit bis zum Ende des Reichs für die Praxis der obersten Reichsgerichte charakteristisch.

Verf. reproduziert freilich auch gängige Wertungen. Da sie als Maßstab für die Beurteilung der mittelalterlichen Reichsgerichtsbarkeit die tatsächliche Effizienz, d. h. die Vollstreckbarkeit der königlichen Urteile und Schiedssprüche, heranzieht, kommt auch zu sie nicht umhin, wieder einmal das Fehlen einer »durchgebildeten, festen Organisation« zu beklagen und die königlichen Rechte als kaum mehr denn »theoretische Möglichkeiten« anzusehen. Daß gleichwohl das Hofgericht so oft in Anspruch genommen wurde, muß sie folgerichtig überraschen. Hier wird man nun doch an Wertung und Maßstäben Kritik üben müssen. Es geht wohl nicht an, dem mittelalterlichen Reich das Fehlen einer Staatsorganisation vorzuwerfen, wie sie in ihrer uns heute geläufigen Form erst der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts zu verwirklichen versucht hat. Außerdem brachte die Aufteilung der Staatlichkeit zwischen Reich und Reichsständen eben auch für die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urteile eigene, schwierige Probleme mit sich, die zum Teil nie ganz gelöst werden konnten. Im einzelnen kann dieses Thema hier nicht vertieft werden. Jedenfalls wird man aber die Vollstreckbarkeit der Reichsjudikate mit anderen Augen betrachten müssen als jene der Entscheidungen von Gerichten moderner Staaten. Der in Verfassungsstruktur und Zeitumständen begründeten Schwierigkeiten in der Vollstreckung ungeachtet haben die alten obersten Reichsgerichte den Gedanken rechtsförmiger statt eigenmächtiger und gewalttätiger Durchsetzung von Ansprüchen und damit die Reichsidee auf Reichsebene unablässig erhalten und gefördert.

R. J. W.

Die Pfalzgrafen von Tübingen. Städtepolitik, Pfalzgrafenamt, Adelherrschaft im Breisgau. Hrsg.: Hansmartin Decker-Hauff, Franz Quarthal [u. a.]. Sigmaringen: Thorbecke 1981. 126 S., 37 Abb.

Die Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen gehörten im Mittelalter zu den bedeutenden Familien des süddeutschen Hochadels. Von 1146 bis 1268 hatten sie das Amt des Pfalzgrafen, d. h. des Stellvertreters des schwäbischen Herzogs, inne. Durch Heiraten erwarben sie beträchtliche Besitzungen zwischen Schönbuch und Schwarzwald, in Gießen und am Bodensee (Grafen von Bregenz, dann Montfort und Werdenberg). Der vorliegende Band bringt die Vorträge, die in einem Tübinger Symposium 1978 über die Pfalzgrafen und ihre Städte gehalten wurden, sozusagen als Dank der Universität an ihre Stadt, die 1078 zum ersten Mal erwähnt wird. Der Veranstalter, Professor Decker-Hauff, hat hier die Frage klären können, wie es 1268 zum Verkauf des Pfalzgrafenamts kam und warum der Käufer, der Markgraf Heinrich von Burgau, es nicht wiederaufleben ließ; dadurch erfahren wir, daß das Amt tatsächlich nach dem Recht der Erstgeburt vererbt wurde. In drei Beiträgen werden die Städtegründungen der Tübinger um den Schönbuch (H. Weisert), der Montforter Linie in Oberschwaben (P. Eitel) und der Werdenberger in dem Zipfel zwischen Österreich und der Schweiz (K. H. Burmeister) dargestellt. J. Sydow behandelt das Stadtrecht in diesen